



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
60 Bauverwaltungs- und Hochbauamt

Vorlagen-Nummer

181/05

1

Sitzungsvorlage

Datum: 15.07.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.09.2005	
2.				
3.				
4.				

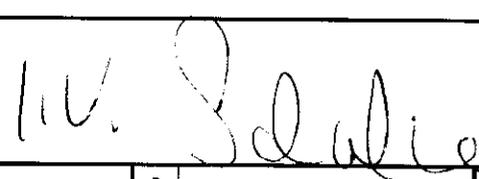
**Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553 - Ardennenstraße;
hier: Erlass einer Satzung**

Beschlussentwurf:

Der Erlass der Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553 – Ardennenstraße – (Teilstück vom „Bergrather Fließ“ bis Straße „Herrenfeldchen“) wird beschlossen.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 ist die Zustimmung zum Erlass der Satzung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.04.2005 (VV. 013/05 vom 19.01.2005) beschlossen, die öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung der auf der Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553 – Ardennenstraße (Teilstück vom „Bergrather Fließ“ bis Straße „Herrenfeldchen“ ruhenden Festsetzungen durch Erlass einer Satzung gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 zu veranlassen.

Die Wegeparzelle ist in der Umlegung Nothberg N 78 aus den Jahren 1932/34 entstanden und als Wirtschaftsweg ausgewiesen.

In der 4. Änderung des Bebauungsplanes 58 „Ardennenstraße“ ist das hier in Rede stehende Teilstück der Ardennenstraße als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Zur Realisierung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 58 „Ardennenstraße“ ist es daher erforderlich, das genannte Teilstück einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wurde aufgrund des vorgenannten Ratsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 10 vom 27.04.2005 öffentlich bekannt gemacht um vor dem Erlass der Aufhebungssatzung (Satzungsentwurf siehe Anlage 1) den Beteiligten aus der Umlegung Nothberg N 78 – sowie deren Rechtsnachfolgern – Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Rechtsänderung zu äußern.

Weiter wurden die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstelle Aachen – sowie das Amt für Agrarordnung Euskirchen um Stellungnahme zu der beabsichtigten Einziehung gebeten.

Die Einwendungsfrist endete am 27.06.2005 . Innerhalb dieser Frist wurden Einwendungen nicht erhoben.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Aachen und das Amt für Agrarordnung teilten mit Schreiben vom 09.06. bzw. 15.06.2005 mit, dass gegen die geplante Einziehung und Umwidmung keine Bedenken bestehen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Erlass der Satzung in der Fassung des als Anlage 1 beigefügten Entwurfes zu beschließen.

Anlagen

Satzungsentwurf (1)

Lageplan (2)

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553 - Ardennenstraße – vom .08.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S.134) hat der Haupt- und Finanzausschuss (Ferienrat) der Stadt Eschweiler am 03.08.2005 folgende Satzung beschlossen:

Für die in der Umlegung Nothberg N 78 in den Jahren 1932/34 entstandene und als Wirtschaftsweg ausgewiesene Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553 – Ardennenstraße (Teilstück vom „Bergrather Fließ“ bis Straße „Herrenfeldchen“) – sollen die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer zur Realisierung der 4. Änderung zum Bebauungsplan 58 „Ardennenstraße“ (Ausbau und Widmung für den öffentlichen Verkehr) aufgehoben werden.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eigentümerin der Wegeparzelle ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

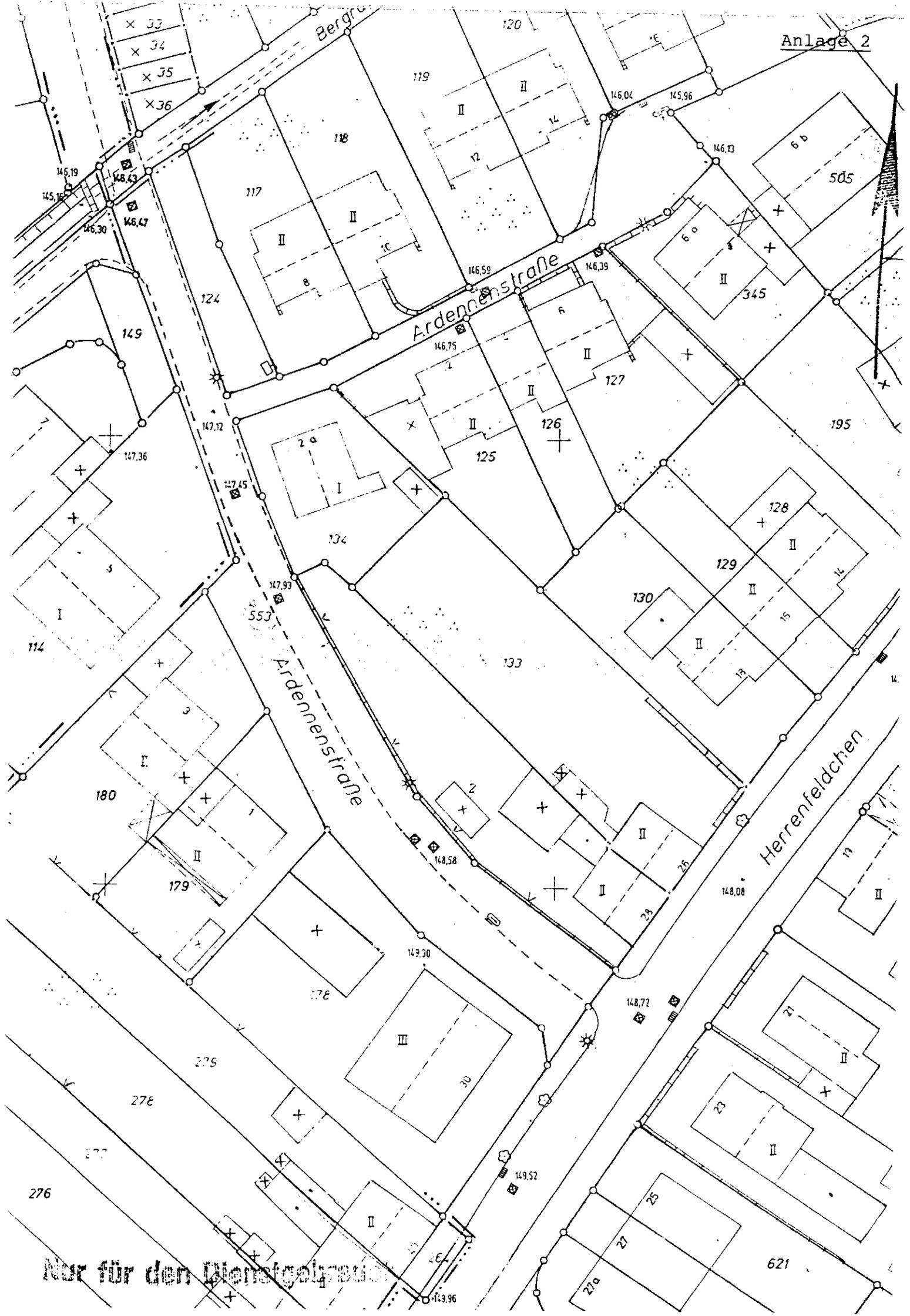
Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen am .2005 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .2005

Bertram
Bürgermeister



Nur für den Mietzweck